

Frosthilfe Baden- Württemberg 2017

Am **Montag, 11.09.2017** startete das Antragsverfahren für die „Frosthilfe 2017“.

Die Frosthilfe 2017 kann von betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen (incl. Gartenbau und Weinbau) im Haupt- oder Nebenerwerb beantragt werden, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und ihren Betriebssitz oder eine Niederlassung im Bodenseekreis und Flächen in Baden-Württemberg haben.

Ausgleichsfähig sind ausschließlich Ertragsausfälle an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen inkl. Obst- und Weinbau, die unmittelbar - ohne Hinzutreten weiterer Ursachen - durch das Frostereignis verursacht wurden. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die einheitliche **Mindestschadensschwelle** von 30 % der normalen Naturalerzeugung des landwirtschaftlichen Unternehmens überschritten ist.

Festgestellt wird das Erreichen der Mindestschadensschwelle auf Basis der betroffenen **Produktionsverfahren**, wie z. B. dem Kirschen-, Zwetschgen-, Erdbeer- oder Rebenanbau. Eine weitergehende Unterscheidung z. B. nach Sorten erfolgt nicht. Zur Schadensermittlung und bei der Berechnung der Zuwendung werden nur diejenigen Produktionsverfahren berücksichtigt, die im Schadensjahr 2017 eine frostbedingte Ertragseinbuße von mehr als 30 % gegenüber der Normalerzeugung aufweisen.

Vergleichsbasis ist der vorangegangene Drei- bzw. Fünfjahreszeitraum. Der Ertragsausfall ist jeweils durch geeignete Dokumentationen und Unterlagen, wie z. B. Abrechnungen, Ablieferungs- oder Wiegebescheinigungen o. ä., zu belegen. Fragen Sie bei Ihrem Vermarkter nach! (Jahresstatistik)

Zuwendungen: Maximal werden bis zu 50 % des Netto-Gesamtschadens als Zuwendung gewährt (Bruttobeihilfeintensität). Die Untergrenze für Zuwendungen liegt bei mindestens 3 000 €. Der Zuwendungshöchstbetrag beträgt maximal 50 000 € je antragstellendem Unternehmen, in begründeten Härtefällen bis zu maximal 150 000 €.

Von einem begründeten Härtefall ist auszugehen,

- wenn der bereinigte Gesamtschaden über 100 000 € liegt oder
- das betroffene Untern. durch das Frostereignis in eine existenzgefährdende Lage gekommen ist und unter Berücksichtigung eines zumutbaren Eingriffs in das Betriebs- und Privatvermögen oder unter Aufnahme eines Kapitalmarktdarlehens eine Weiterbewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens nicht gewährleistet ist. Die Existenzgefährdung ist nach einem vorgegebenen Berechnungsschema zu belegen.

Als Zuwendungsart kommen

- direkte Zuschüsse im Wege der Anteilsfinanzierung und
- direkte Zuschüsse in Verbindung mit einem über die L-Bank refinanzierten Darlehen in Betracht. Eine Kombination der Zuwendungsarten ist nicht möglich.

Antragstellung:

Anträge auf Frosthilfe können bis zum **30. Oktober 2017 (Ausschlussfrist)** beim zuständigen Landratsamt (Landwirtschaftsamt) gestellt werden. Dort erhalten die Antragstellenden auch weitergehende Auskünfte.

Die Antragsformulare können ab dem 11. September 2017 im Internet unter der Adresse **<http://www.landwirtschaft-bw.info>** heruntergeladen werden oder liegen bei den Landratsämtern aus.

Unter der gleichen Adresse finden betroffene Unternehmen auch detaillierte Informationen zum Verfahren. **Wir bitten die Antragsteller die Anträge so früh wie möglich zu stellen!**

Der geerntete Ertrag 2017 muss bis 30.10.2017 anhand geeigneter Dokumentation nachgewiesen werden.